

INFO - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

Versicherungsschutz in Zeltlagern

Die Zeltlager der Kinder- und Jugendfeuerwehren sind ein wichtiger Bestandteil der Nachwuchsförderung. Sie stärken die Identifikation mit der Feuerwehr und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Kameradinnen und Kameraden. Deshalb stehen diese grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Aber ebenso wie die Aktivitäten und Ausgestaltungen der Zeltlager vielfältig sind, so sind es auch die Regeln des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes.

Die FUK gewährleistet den Unfallversicherungsschutz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Anhand der folgenden Beispiele geben wir einen Überblick über die versicherungsrechtlichen Beurteilungen:

- Es stehen nur die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Altersabteilung sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehr unter Versicherungsschutz. Für externe Personen, die bei dem Zeltlager unterstützend tätig werden, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz (Ausnahme siehe Info-Blatt „Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr“). Dies gilt auch für die Mitglieder des Fördervereins, Besucherinnen und Besucher sowie Eltern der Feuerwehrmitglieder. Auch Angehörige befreundeter Wehren aus anderen Bundesländern oder dem Ausland sind nicht über die FUK versichert.
- Als Faustregel gilt, dass alle Tätigkeiten, die im Vorfeld geplant und gemeinschaftlich durchgeführt werden, unter Versicherungsschutz stehen. Hierzu zählen insbesondere sportliche Aktivitäten, Wettbewerbe, Wanderungen, Ausflüge, Schwimmbadbesuche und ähnliches. Grillen und Lagerfeuer sind ebenfalls typische Zeltlageraktivitäten, bei denen Versicherungsschutz gegeben ist. Auch vorbereitende Maßnahmen wie Aufbau, Besorgen von Materialien und ähnliches sind versicherte Tätigkeiten.
- Essen und Trinken ist grundsätzlich dem persönlichen und daher unversicherten Lebensbereich zuzurechnen. Die Vorbereitungen der Mahlzeiten sind versicherte Tätigkeiten, wenn diese für alle erfolgen. Wenn also die als „Küchencrew“ eingeteilten Personen Gemüse für das anstehende Mittagessen schneiden, so besteht hierfür Versicherungsschutz. Schmiert sich ein Kind ein Brot für sich selbst, so ist dies eine private Tätigkeit, die nicht unter Unfallversicherungsschutz steht.
- Die Persönliche Hygiene und Toilettengänge sind ähnlich wie die Nahrungsaufnahme nicht versichert. Lediglich ausnahmsweise kann Versicherungsschutz in diesem Zusammenhang angenommen werden, wenn besondere Gegebenheiten in den Sanitäranlagen den Unfall bedingt haben.
- Akut während des Zeltlagers auftretende Erkältungskrankheiten, Fieber, Bauchschmerzen oder Kreislaufschwächen stellen keine Unfälle dar und stehen daher nicht unter Versicherungsschutz über die FUK.